



II- 2488 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

17.313-4b/73

1129/A.B.
 zu 1191/J.
 Präs. am 10. Mai 1973

Wien, den 4. Mai 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

zur Z. 1191/J-NR/1973

Betrifft: Anfrage der Abg. DDr. König und Gen. betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit für die Erlangung des Notariats

Die mir am 4. 4. 1973 zugekommene schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat DDr. König, Dr. Withalm und Genossen, Z. 1191/J-NR/1973, beantworte ich wie folgt:

1. Die Möglichkeit einer Anrechnung der Militärdienstzeit auf den zur Erlangung der Stellung eines Notars erforderlichen Zeitraum ist nach der geltenden Rechtslage nicht gegeben.

2. Das Bundesministerium für Justiz steht einer entsprechenden Änderung dieser Rechtslage nicht ablehnend gegenüber. Die Einrechnung der Präsenzdienstzeit in die Praxiszeit ist bereits bei den Beratungen über das Bundesgesetz vom 9. Mai 1962, BGBI. Nr. 139, mit dem die Notariatsordnung geändert wird, angestrebt worden.

(f.d.)
 Diese Frage ist allerdings damals zurückgestellt worden, um einer alle juristischen Berufe erfassenden Regelung nicht vorzugreifen. Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammern hat sich im Oktober 1970 einstimmig für eine Novellierung der Notariatsordnung in der Richtung aus-

- 2 -

gesprochen, daß die Einrechnung der Präsenzdienstzeit und allenfalls auch der für Waffenübungen verwendeten Zeit in die Notariatspraxis vorgesehen werde. In einem Schreiben vom 3. Februar 1972 hat der Delegiertentag das Bundesministerium für Justiz ersucht, in sein Arbeitsprogramm eine Novelle zur Notariatsordnung für das Jahr 1973 aufzunehmen. In diesem Schreiben sind die Hauptanliegen des Notariats kurz umrissen und darunter auch die Einrechnung "in bezug auf Auslandspraxis und - zwecks Herstellung des Gleichgewichtes bei den Praxiszeiten der Kandidaten - in bezug auf geleisteten Präsenzdienst" angeführt worden.

Um eine allfällige Benachteiligung von Notariatskandidaten, die den Präsenzdienst abgeleistet haben, gegenüber denjenigen, die von dieser Dienstleistung befreit gewesen sind, zu vermeiden, weisen die Notariatskammern derzeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz in den offiziellen Verzeichnissen der öffentlichen Notare und Notariatskandidaten durch die Beifügung des Buchstabens "P" zur jeweils verzeichneten Praxisdauer auf eine abgeleistete Präsenzdienstzeit hin. Überdies wird der geleistete Präsenzdienst von den Notariatskammern bei den Vorschlägen zur Besetzung freier Amtsstellen als ein bei den jeweiligen Bewerbern zusätzlich zu berücksichtigender Umstand gewürdigt.

Um sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen zu vermeiden, hält das Bundesministerium für Justiz eine Änderung der Rechtslage nur dann für zweckmäßig, wenn gleichzeitig eine entsprechende Regelung auch für die anderen Rechtsberufe vorgesehen wird.

Der Bundesminister:

